

# Erlaubnis

## zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**alfa Elektrotechnik GmbH**  
**Auf dem Hydro-Agri-Gelände**

**18184 Poppendorf / Rostock**

vertreten durch

die Geschäftsführerin **Marita Ahlf**

die ab 15.08.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung ab 15.08.2000 **unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

(Fischer)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.  
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG)